

- g) bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu vertreten,
- h) an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung den Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen,
- i) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen aufsichtführenden Personen bekannt werden,
- j) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in sicherheitstechnischer Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- k) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die aufsichtführenden Personen und die Beschäftigten ständig zu überwachen und darauf zu achten, daß die Beschäftigten regelmäßig über den Arbeitsschutz belehrt werden,
- l) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel zu fördern,
- m) die planmäßige Verwendung der Mittel zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ständig zu überwachen,
- n) anleitend und kontrollierend bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Arbeitsplatzhygiene und der Platzverhältnisse an der Arbeitsstelle mitzuwirken und zu überwachen, daß die Sozialanlagen zweckmäßig gestaltet werden und sich ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- o) bei der ärztlichen Betreuung und Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen gegen Berufskrankheiten mitzuarbeiten und die Organisation von Reihenuntersuchungen zu überwachen,
- p) bei der Erteilung von Erschwerniszuschlägen, Festlegung verkürzter Arbeitszeit und zusätzlichen Urlaubs sowie beim Einsatz Körperbehinderter beratend mitzuwirken.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, alle Betriebsteile und Betriebsanlagen zu befahren, zu kontrollieren und beim Erkennen drohender Gefahren für Menschen oder Betriebsanlagen Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen.

(3) Zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Sicherheitsinspektoren für besondere Fälle ein nicht ständiges Kollektiv für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aus den Angehörigen der technischen Intelligenz, der Rationalisatoren und der Erfinder des Betriebes bilden.

(4) Die Sicherheitsinspektoren sollen ferner mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren des Betriebes eng zusammenarbeiten und Verbesserungsvorschläge oder neue Arbeitsmethoden, welche den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit fördern, unterstützen. Den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sind solche Vorschläge oder Arbeitsmethoden zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen.

(5) Die Sicherheitsinspektoren haben die Anregungen und die Kritik der Belegschaft zu beachten und auszuwerten.

(6) Die Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten haben die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber dem Leiter des Betriebes und den aufsichtführenden Personen unnach-sichtlich zu vertreten und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben die Technische Bezirksbergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen,

§ 13

(1) Der Leiter des Betriebes hat die Aufgaben der Mitarbeiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Funktionsplänen unter genauer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitarbeiter festzulegen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist ferner verpflichtet, den Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragten alle erforderlichen Fachzeitschriften und Fachbücher sowie die notwendigen technischen Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Die bergbaulichen Sicherheitsinspektoren haben in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Betriebes und der Technischen Bezirksbergbauinspektion bei der Aufstellung und Prüfung der technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Technische Bezirksbergbauinspektion bedürfen der Zustimmung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für die dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten sonstigen Institutionen (Konstruktions- und Projektierungsbüros, VHZ Schrott, DHZ Metallurgie, Hoch- und Fachschulen u. a.).

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1954 über Maßnahmen zur Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBl. S. 940) für den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung über die Errichtung des Deutschen Brennstoff- instituts.

Vom 1. November 1956

§ 1.

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird das Deutsche Brennstoffinstitut errichtet. Sein Sitz ist Freiberg.

(2) Das Institut ist juristische Person. Es ist dem Minister für Kohle und Energie unterstellt.